

diesen neuen Titel den alten beifügen zu wollen. Der alte Patron muß aber festgehalten werden, sein Fest, wie bisher, nach den Rubriken gefeiert werden; der neue, der ja als aequo principalis gilt, wird im Brevier und in der heiligen Messe von den Pfarrgeistlichen ebenso zu behandeln sein, wie der ursprüngliche Titular. „Si titulares Ecclesiae plures sunt, non per modum unius, sed divisim, omnium festa propriis diebus celebranda sunt ritu indicato, dummodo sint omnes aequo principales.“ l. c. 94.

St. Florian.

Alois Pachinger.

V. (**Ehedispens.**) (Casus non fictus.) Arkadius kam unerwartet in folgende Lage: Eine Monialis, deren zeitweilige Gelübde noch etwa drei Monate gedauert hätten, und die, um zu heiraten, aus dem Kloster entsprungen war, wendet sich an ihn wegen der Dispens. Die Sache ist beim hochw. Pfarramt schon eingeleitet, aber es ist dort nicht bekannt, daß sie voto ligata ist. (Da der Fall dem hochw. Ordinariat später ohnehin und zwar pro foro externo, non sacramentali bekannt wurde, kann darüber schon geschrieben werden.) Arkadius denkt sich: das ist also ein **impedimentum occultum**; er wendet sich an die heilige Pönitentiarie, legt jedoch Kronen bei, und bittet um Dispens. Er erhält keine Antwort. Dann telegraphiert er und bezahlt die Retourtaxe, erhält aber wieder — keine Antwort.

Wie ist ein solcher Fall zu behandeln? Die Antwort lautet in Kürze, um nicht zu weitläufig zu werden, folgendermaßen:

1. Arkadius ist im Irrtum. Ein **impedimentum** kann publicum notorium sein, entweder notorietae facti (wenn die Tatsache öffentlich bekannt ist) oder notorietae iuris, d. i. durch einen Richterspruch oder doch auch durch einen Akt, der einem solchen gleichkommt, durch einen Akt, der leicht vor das Forum des (geistlichen) Gerichtes gezogen werden kann. Und ein solcher Akt ist doch gewiß die öffentlich abgelegte, wenn auch einfache Ordensprofeß. In ein notorisches Hindernis aber hat sich Arkadius nicht einzumischen, weder als Beichtvater noch als Privatberater, sondern es gehört vor die kirchliche Behörde; ja, wenn er nicht durch das Beichtsiegel gehindert war, so mußte er der kirchlichen Behörde Meldung machen.

2. Insoferne aber Arkadius sich um die Sache annahm, hat er noch einen zweiten Fehler begangen: Er schrieb an die Pönitentiarie. Dieselbe erteilt Ehedispensen pro foro interno, auch pro foro externo, woferne es sich um Arme handelt. Und selbst bei diesen muß, sobald es sich um ein öffentliches Hindernis handelt, der volle Name des Petenten angeführt sein. Das hat Arkadius ebenfalls nicht getan: also ein dritter Fehler. Ueberhaupt hätte eine derartige Dispens (von Ordensgelübden) doch wohl vor das Forum der S. Congr. Ep. et R. gehört, nicht einmal eigentlich zur Datarie.

3. Er legte im voraus Geld bei, und zwar entschieden mehr, als für Retourporto und Agentia zu berechnen war: ein vierter Fehler. Rom ertheilt nie eine Dispens ic., wenn im voraus etwas gezahlt wird, augenscheinlich in der Absicht, um Dispens zu erhalten; nam: simoniam redolet! Ich erinnere mich eines Falles (in einem anderen Lande), wo eine Ordensperson, um heiraten zu können, um Dispens nach Rom schrieb und 50 Gulden beilegte. Die 50 Gulden wurden natürlich zurück behalten (und warum nicht?), die Antwort aber lautete: Die Person solle nochmals um Dispens einkommen, aber kein Geld beilegen; dann werde sie die Dispens sofort erhalten.

4. Telegraphisch sollte eigentlich um eine Chedispens nicht eingekommen werden, obschon es noch jetzt manchmal vorkommt.

Schließlich löste sich der Fall folgendermaßen: Expresso nomine wurde die Sache durch den hochw. Herrn Bischof nach Rom berichtet; dieser erhielt die Vollmacht, sie von den Gelübden zu dispensieren, worauf der Ehe nichts mehr im Wege stand. Eine „congrua paenitentia“ mußte auferlegt werden. Als Buße für den Bruch eines Ordensgelübdes, das noch drei Monate gedauert hätte, ist wohl hinreichend monatliche Beichte und Kommunion während 3—4 Monate.

Wien.

P. Honorius Rett O. Fr. Min.

**VI. (Legitimationsfall.)** Kam da kürzlich ein Witwer zum zuständigen Pfarramte, um seine zwölfjährige Tochter zu legitimieren, sein Weib, die Kindesmutter, war schon seit acht Jahren tot. Der Pfarrer trug Bedenken, und wollte die Partei an die politische Behörde weisen, denn die Mutter könne nicht erscheinen. Der Nachbarpfarrer, um Rat gefragt, war anderer Ansicht: man könne die Legitimation unbesorgt vornehmen, ein Verbot diesbezüglich in der Diözese bestehne nicht, viele Pfarrer drängen überhaupt nicht auf die Einwilligung der Kindesmutter, und der Ministerialerlaß vom 25. Jänner 1897, §. 31989 de 1896, besage ausdrücklich, daß eine Erklärung der unehelichen Kindesmutter nicht als „unerlässliche Bedingung“ zur Legitimation anzusehen, wenn auch angemessen sei, sofern sie selbe „ohne erhebliche Schwierigkeit“ beschafft werden könne; man solle also und brauche doch nicht; wozu den Leuten viele Wege und Kosten verursachen usw. Daraufhin nahm das Pfarramt die Legitimation vor und verständigte das k. k. Vormundschaftsgericht.

Schon in ein paar Tagen kam von dort die amtliche Anfrage, ob die Vaterschaftserklärung in diesem Falle wohl bereits zu Lebzeiten der Kindesmutter eingetragen worden sei, da „sonst nach den bestehenden Vorschriften die Matrikenberichtigung nur auf Grund einer gerichtlichen Feststellung“ erfolgen könne.

Das Pfarramt führte dagegen aus, daß die Eintragung der Vaterschaftserklärung allerdings erst jetzt geschehen, allein nach Hofdecreto vom 27. Juni 1835, §. 16406, nicht verweigert werden durfe, umso mehr, da die Vaterschaft notorisch sei, und nach Ansicht des